

## WAHLAUSSCHREIBEN

### Für die Wahlen zum Personalrat und zur Jugend- und Auszubildendenvertretung 2012 an der JLU

Mit dem Erlass dieses Wahlausschreibens am **08.03.2012** durch den o.g. Wahlvorstand sind die **Wahlen zum Personalrat und zur Jugend- und Auszubildendenvertretung an der Justus-Liebig-Universität Gießen** eingeleitet.  
Die **Stimmabgabe** findet statt am:

**7., 8. und 9. Mai 2012.**

- I. Der **Personalrat** besteht aus **19 Mitgliedern**. Männer und Frauen sind bei der Bildung des Personalrats entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten zu berücksichtigen. Demnach erhalten die:

- die Beamten	1 weiblichen Vertreter	1 männlichen Vertreter
- die Arbeitnehmer	7 weibliche Vertreter	3 männliche Vertreter
- die wiss. Mitglieder	4 weibliche Vertreter	3 männliche Vertreter

Die **Jugend- und Auszubildendenvertretung** besteht gem. § 54, Abs. 1, Hessisches Personalvertretungsgesetz (HPVG) aus **5 Mitgliedern**. Sie ist nach § 54, Abs. 1 und § 13, Abs. 1 und 2 HPVG - entsprechend dem Anteil von Frauen und Männern unter den wahlberechtigten Beschäftigten - aus **3 weiblichen Mitgliedern** und **2 männlichen Mitgliedern** zu bilden. Die Wahlen werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt; wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt.

- II. Wählen kann nur, wer in die **Wählerliste** eingetragen ist. Der Wahlvorstand hat die Wählerliste bis zum Beginn der Stimmabgabe auf dem laufenden zu halten und zu berichtigen. Die Wählerliste liegt vom **08.03.2012** bis zum Abschluss der Wahl, das HPVG (i.d. Fassung v. 01.10.2011) und die WO-HPVG in der z.Z. gültigen Fassung liegen bis zum Ablauf von 14 Tagen nach dem Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses im

**Wahlamt** der Justus-Liebig-Universität Gießen  
Ludwigstraße 23 (Universitätshauptgebäude)  
III. Obergeschoß, Zimmer 327  
Telefon: 0641/99-12280/12281

**montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr,  
freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr**

zur Einsicht aus.

- III. **Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste** können nur innerhalb **einer Woche** seit ihrer Auslegung oder Berichtigung **schriftlich** beim Wahlvorstand eingelegt werden (§ 6, Abs. 2, Ziff. 8, WO-HPVG). Einzulegen ist der Einspruch beim

**Wahlvorstand** für die Wahlen zum Personalrat  
und zur Jugend und Auszubildendenvertretung  
c/o Personalrat  
Goethestraße 58  
Erdgeschoß Raum 28  
Telefon: 0641/99-12992/12990

**bis spätestens 14.03.2012.**

- IV. Die Wahlberechtigten, sowie die im Personalrat vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von **18 Tagen** seit Erlass dieses Wahlausschreibens,

**spätestens am 26.03.2012, bis 24.00 Uhr**

beim **Wahlvorstand** (s. Ziff. III) **Wahlvorschläge** für jede Gruppe einzureichen. Die Wahlvorschläge der Beschäftigten müssen in den einzelnen Gruppen wie folgt unterzeichnet (unterstützt) werden.

Beamte	von mind. 5 wahlberechtigten Gruppenangehörigen
Arbeitnehmer	von mind. 50 wahlberechtigten Gruppenangehörigen
Wiss. Mitglieder	von mind. 50 wahlberechtigten Gruppenangehörigen

Die Wahlvorschläge für die Wahl zur Jugend- und Auszubildendenvertretung müssen von mindestens 5 wahlberechtigten Jugendlichen/Auszubildenden unterzeichnet (unterstützt) werden. Ein Wahlvorschlag einer im Personalrat oder der Jugend- und Auszubildendenvertretung vertretenen Gewerkschaft muß von zwei Beauftragten der Gewerkschaft unterzeichnet sein.

**Jede/r Beschäftigte kann nur auf einem Wahlvorschlag und nur mit ihrer/seiner Zustimmung benannt werden.**

Nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge können berücksichtigt werden. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen und fristgerecht eingereichten Wahlvorschlag aufgenommen ist. Jeder Wahlvorschlag ist nach Geschlechtern zu trennen und soll mindestens doppelt so viele weibliche Bewerberinnen und doppelt so viele männliche Bewerber aufweisen, wie weibliche Bewerberinnen und männliche Bewerber zu wählen sind. Wahlvorschläge, die nicht genügend weibliche Bewerberinnen oder männliche Bewerber aufweisen, hat der Wahlvorstand mit der Aufforderung zurückzugeben, diesen Mangel innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen zu beseitigen. Ist aus der Sicht der Unterzeichnenden des Wahlvorschlages eine Beseitigung nicht möglich, so haben sie die dafür maßgebenden Gründe schriftlich darzulegen. Wird innerhalb der gesetzten Frist weder der Aufforderung entsprochen, den o.g. Mangel zu beseitigen, noch eine schriftliche Begründung vorgelegt, so ist der Wahlvorschlag ungültig.

**Jeder Beschäftigte kann rechtswirksam nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen (unterstützen).** Die Wahlvorschläge sind für die Gruppen getrennt einzureichen. Wahlvorschläge, die nicht die erforderlichen Unterschriften enthalten oder nicht fristgerecht eingereicht werden, können nicht berücksichtigt werden. Vordrucke für Wahlvorschläge können ab sofort beim Wahlvorstand (s. Ziff. III) oder beim Wahlamt (s. Ziff. II) abgeholt oder telefonisch angefordert werden, sowie auf der Homepage des Wahlamtes unter <http://www.uni-giessen.de/cms/org/admin/dez/b/2/wahlen/formulare> selbst ausgedruckt werden. Die vom Wahlvorstand zugelassenen Wahlvorschläge werden durch Aushang im Universitätshauptgebäude, Ludwigstraße 23 und in den Versuchsstationen bzw. Lehr- und Versuchsbetrieben Groß-Gerau, Rauschholzhausen (Phytotron, Versuchsgut, Schloss), Oberer Hardthof, Weilburger Grenze, Gladbacherhof und darüber hinaus in allen Einrichtungen der JLU zur Information bekanntgegeben.

Bei gültigen Wahlvorschlägen, die nicht genügend männliche oder weibliche Bewerber aufweisen, gibt der Wahlvorstand zugleich die von den Unterzeichnern des Wahlvorschlages hierfür genannten Gründe durch Aushang bekannt.

- V. **Ort, Tag und Zeit der Stimmabgabe**

Die Stimmabgabe erstreckt sich auf die Wahl zum Personalrat und zur Jugend- und Auszubildendenvertretung, wofür getrennte Stimmzettel benutzt werden. Im Einzelnen besteht die Möglichkeit der Stimmabgabe wie folgt:

#### 1. Wahltag (07. Mai 2012)

Wahllokal	Wahlzeit
<b>Philosophikum II</b> Karl-Glückner Str. 21, Haus A, Vorhalle Auditorium Maximum	<b>08:00 bis 09:30 Uhr</b>
<b>Philosophikum I</b> , Otto-Behaghel-Straße 10, Haus A, Halle im EG	<b>10:00 bis 13:00 Uhr</b>
<b>Großer Chemischer Hörsaal</b> Heinrich-Buff-Ring 54, Vorhalle EG	<b>14:00 bis 15:30 Uhr</b>

#### 2. Wahltag (08. Mai 2012)

Wahllokal	Wahlzeit
<b>Universitätshauptgebäude</b> Ludwigstraße 23, Eingangshalle	<b>07:30 bis 09:00 Uhr</b>
<b>Bereich Licher Straße 68</b> Hörsaalgebäude, Eingangshalle	<b>09:30 bis 11:00 Uhr</b>
<b>Zeughaus</b> Senckenbergstraße 3, Eingangshalle	<b>11:30 bis 13:00 Uhr</b>
<b>Biomed. Forschungsz. Seltersberg</b> Aulweg, Eingangshalle EG	<b>13:30 bis 15:00 Uhr</b>

#### 3. Wahltag (09. Mai 2012)

Wahllokal	Wahlzeit
<b>Großer Chemischer Hörsaal</b> Heinrich-Buff-Ring 54, Vorhalle EG	<b>08:00 bis 09:30 Uhr</b>
<b>Veterinärmedizin</b> Frankfurter Str. 94, EG	<b>10:00 bis 13:00 Uhr</b>
<b>Erwin-Stein-Gebäude</b> Goethestraße 58, Besprechungsraum EG Raum Nr. 36	<b>14:00 bis 16:00 Uhr</b>

- VI. Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben bzw. während ihrer Dienstzeit ein Wahllokal nicht erreichen können, erhalten auf Verlangen zum Zwecke der **brieflichen Stimmabgabe** eine Aufstellung der zugelassenen Wahlvorschläge, die Stimmzettel, den Wahlumschlag, eine vorgedruckte, von der Wählerin/vom Wähler abzugebende Erklärung, in der diese/r gegenüber dem Wahlvorstand versichert, dass sie/er die Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat, oder, soweit unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 WO-HPVG erforderlich, durch eine Person ihres/seines Vertrauens hat kennzeichnen lassen, einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift der/des Wahlberechtigten sowie den Vermerk "Briefliche Stimmabgabe" trägt, und ein Merkblatt über die Art und Weise brieflicher Stimmabgabe ausgehändigt oder übersandt. Auf Antrag erhalten sie auch einen Abdruck des Wahlausschreibens (§ 16a, Abs. 1, Ziff. 4, WO-HPVG).

**Anträge auf Zusendung von Briefwahlunterlagen sind an das Wahlamt (s. Ziff. II) zu richten.**

Für die **außerhalb des Wahlorts Gießen** tätigen Beschäftigten der Versuchsstationen bzw. Lehr- und Versuchsbetriebe, **Groß-Gerau, Rauschholzhausen, Hardthof, Villmar (Gladbacher Hof), Weilburger Grenze**,

für die Beschäftigten des **Fachbereichs Medizin (FB11)** sowie für die **befristete Rente** erhalten und **langzeiterkrankte** Beschäftigte wird die **briefliche Stimmabgabe** angeordnet. Diese Wahlberechtigten erhalten die Briefwahlunterlagen inklusive Freiumschlag **ohne Antrag**. Der Wahlbrief kann durch Dienstpost zurückgesandt werden.

Die **Briefwählerin/der Briefwähler** hat dafür zu sorgen, dass der **Wahlbrief bis zum 09.05.2012, 16:00 Uhr, vorliegt**, und zwar ggf. an diesem Tag durch Übergabe an den Wahlvorstand im Wahllokal.

- VII. Die **Auszählung** der Stimmen und die **Feststellung des Wahlergebnisses** findet am **09.05.2012 ab 16:15 Uhr** im Großen Sitzungszimmer des Erwin-Stein-Gebäudes 2 OG, Goethestraße 58, öffentlich statt.

**a) Aktiv wahlberechtigt zum Personalrat** sind alle bei der JLU Gießen Beschäftigten des Landes Hessen, die am 09.05.2012 das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dazu gehören auch die seit länger als 3 Monaten an die JLU Gießen Abgeordneten und alle in Berufsausbildung stehenden Personen. Beschäftigte, deren regelmäßiges Arbeitsentgelt im Monat 400 Euro übersteigt, sind ebenfalls wahlberechtigt; hierzu gehören auch die wiss. Hilfskräfte mit Abschluss und die akademischen Tutoren.

**b) Wähler zum Personalrat** sind alle aktiv Wahlberechtigten, die am 09.05.2012 seit 6 Monaten (Stichtag: 09.11.2011) bei der JLU Gießen oder seit 1 Jahr in öffentlichen Verwaltungen oder von diesen geführten Betrieben beschäftigt sind.

**c) Nicht wahlberechtigt** sind: Professoren, Drittmittelbeschäftigte ohne Vertrag mit dem Land Hessen, Beschäftigte, die am 09.05.2012 seit mehr als 6 Monaten unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind, sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befinden und diejenigen Beschäftigten, die an der JLU Gießen als Studenten immatrikuliert sind.

**d) Aktiv wahlberechtigt zur Jugend- und Auszubildendenvertretung** sind alle Beschäftigten, die am **09.05.2012** das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder als Beamtinnen/Beamtinnenwähler oder Auszubildende für einen Beruf ausgebildet werden.

**e) Wähler zur Jugend- und Auszubildendenvertretung** ist, wer am **09.05.2012** zwischen dem vollendeten 16. und dem vollendeten 26. Lebensjahr steht sowie in der Berufsausbildung befindliche Beschäftigte. Die **Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung beträgt 2 Jahre**.

Bei der Wahl sind Männer und Frauen entsprechend ihrem Anteil an den Wahlberechtigten zu berücksichtigen.

- VIII. **Sämtliche Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen** sind bei **Wahlvorstand (s. Ziff. III)** abzugeben.

- IX. **Ausländische Wahlberechtigte**, bei denen weitere Erläuterungen hinsichtlich des Wahlverfahrens, der Stimmabgabe usw. erforderlich werden, wenden sich bitte an das **Wahlamt (s. Ziff. II)**.

**Alle in diesem Text verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl für die weibliche als auch für die männliche Form.**



